Referat für Bildung und Sport

Stadtschulrat

Datum: 2 3, AU6, 2024 Telefon: 0-233-83500 Telefax: 0-233-83533

Florian Kraus

Beschlussvorlage "Photovoltaik (PV)-Hemmnisse Teil 1", Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13454

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.09.2024 (VB)

An das RKU-GL3, Berichts- und Beschlusswesen, per E-Mail an beschlusswesen.rku@muenchen.de

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 02.08.2024 mit der Bitte um Stellungnahme zum Entwurf der oben genannten Beschlussvorlage bis 19.08.2024.

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) begrüßt den Austausch zu Hemmnissen und der gemeinsamen Lösungsfindung mit dem Ziel, den Ausbau von Photovoltaikanlagen innerhalb der LHM weiter voranzutreiben. Dabei sind auch die zahlreichen Bildungs- und Sportimmobilien im Verantwortungsbereich des RBS in geeigneter Weise mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Das RBS zeichnet die Beschlussvorlage mit folgenden zu berücksichtigenden Anmerkungen mit.

- 1. Es ist für die zutreffende Einordnung der in Frage kommenden Immobilien relevant, dass zwischen den verschiedenen rechtlichen Eigentums- und Besitzformen differenziert wird, also insbesondere Eigentum, Teileigentum, angemietete Immobilien etc. Darüber hinaus ist relevant, ob die Immobilie freistehend oder nicht freistehend ist.
- 2. Die Eignung hinsichtlich des PV-Ausbaus ist insbesondere bei an Betriebsträger überlassenen Immobilien im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Aufgrund von vertraglichen und förderrechtlichen Vorgaben sowie unter Beachtung der Trägerautonomie gemäß SGB VIII bei sozialen Einrichtungen gibt es ggf. bauliche, organisatorische oder rechtliche Besonderheiten. Eine Verpflichtung zur Abnahme des Stroms durch einen Betriebsträger scheidet aus.
- 3. Es wurden in der Beschlussvorlage vergaberechtliche Grundsätze zum Stückelungsverbot dargestellt, jedoch ohne Subsumtion.
 Es ist erfreulich, wenn der Passus zum Strombezug entfällt. Das RBS hält das Stückelungsverbot jedoch allgemein bei Dienstleistungskonzessionen und konkret beim Strombezug für relevant.
 Die Abgrenzung Vermietung / Dienstleistungskonzession steht noch aus, es sollte der Begriff im Beschluss zumindest erwähnt werden. Es wird daher gebeten im Beschluss allgemein zu vermerken, dass die Frage der Auswirkung vergaberechtlicher Vorgaben bei der Beschaffung und bei der Einräumung von Dienstleistungskonzessionen bzw. deren Abgrenzung von der Vermietung zu prüfen ist.
- 4. Es wird davon ausgegangen, dass die Expertise für diese stadtweite Thematik

hinsichtlich der Ausschreibungen, Vertragsabschlüsse und des Vertragsvollzugs bei einer zentralen Stelle verortet wird, z.B. beim strategischen oder operativen Energiemanagement gemäß Aufgabengliederungsplan. Beim RBS würden für eine Aufgabenmehrung im Rahmen der Durchführung von derartigen Vergabeverfahren bzw. dem Abschluss von Verträgen und dem Vertragsvollzug keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.

5. Die Meldung der angefragten Werte zum PV-Ausbau im städtischen Wirkungskreis im Rahmen des Monitoring-Berichts zum Solarenergieausbau erfolgt durch das Baureferat nach vorausgegangener Abstimmung mit dem RBS.

